

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZUR NUTZUNG DER EINRICHTUNG

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag mit dem Studio kommt schriftlich, durch Inanspruchnahme der Leistung(en), oder Internet* zustande. Kommt der Vertrag über elektronische Medien zustande, steht dem Vertragspartner ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ag/art_253anlage_1.html

1.2. Leistungsumfang

Das Studio gewährt dem Mitglied während der Öffnungszeiten, die durch Aushang im Studio bekannt gegeben sind, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftvereinbarung festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studios ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

1.3. Öffnungszeiten

1.3.1 Trainerzeiten

Das Studio stellt verschiedene Zeitzonen zum Training zur Verfügung. Die Kernzeit, in dem Trainer zur Betreuung der Mitglieder zur Verfügung stehen, erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 9:00 – 20:00 Uhr, am Wochenende von 10:00 – 17:00 Uhr und feiertags von 9:00 bis 15:00 Uhr. Dem Studio bleibt vorbehalten, die Zeiten aus wichtigem Grund zu verkürzen. Eine Änderung der Trainerzeiten bleibt uns vorbehalten.

1.3.2 24h Öffnungszeit

Das Studio stellt dem Mitglied die Möglichkeit zur Verfügung, das Studio 24 Stunden am Tag zu nutzen. Die erweiterten Öffnungszeiten stellen ein freiwilliges Zusatzangebot des Studios dar. Das Studio ist nicht verpflichtet, die erweiterten Öffnungszeiten gemäß dieser Vereinbarung anzubieten bzw. vorzuhalten. Das Studio darf jederzeit und ohne Angabe von Gründen die erweiterten Öffnungszeiten nicht mehr zur Verfügung stellen, es verbleibt bei den regulären Öffnungszeiten. Weitere Ansprüche wegen der entgangenen Trainingsmöglichkeiten bestehen nicht. Alle weiteren Regelungen und Vereinbarungen, hat das Mitglied dem beigefügtem Dokument „**Nutzungsvereinbarung Self Checkin Öffnungszeitraum**“ zu entnehmen. Sollte das Mitglied der Vereinbarung nicht zustimmen, besteht kein Anrecht auf die Benutzung der 24 Stunden Öffnungszeit, das Mitglied ist dann nur berechtigt zu den Trainerzeiten das Studio zu besuchen.

1.3.3. Training in der unbetreuten Zeit

Trainiert ein Mitglied in der Zeit, in der kein Trainer im Studio ist, erfolgt das Training in Eigenverantwortung. Mit der Benutzung der Geräte in dieser Zeit erklärt das Mitglied in die Benutzung der Geräte eingewiesen zu sein und diese nur in dieser Weise zu nutzen, insbesondere die an den Geräten angebrachten Hinweise zu beachten. Das Studio sorgt nur die einwandfreie Funktion der Geräte, wobei das Mitglied sich darüber im Klaren sein muss, dass während des Trainings Fehlfunktionen auftreten können, die zuvor für das Studiopersonal nicht erkennbar waren. Tritt eine Fehlfunktion auf, ist das Training an diesem Gerät zu beenden und das Studio umgehend zu informieren.

1.4 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen werden bei Inanspruchnahme separate Kosten vom Studio erhoben.

1.5. Jugendliche

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, dem Studio auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

1.6 Zugangsberechtigung zum Studio

1.6.1 EGYM Nutzung

Wurde das Mitglied an den EGYM-Geräten unterwiesen, gilt für den Zeitraum der Mitgliedschaft und ab Inkrafttreten der Kündigung folgende Bestimmung. Der Empfänger des Zutrittsmediums (Band/Karte) bestätigt die ordnungsgemäße Nutzung der EGYM-Geräte. Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist ausgeschlossen und wird pro Vergehen mit 100,00 € Strafe festgelegt.

2. ZUTRITTSMEDIUM

2.1. Zugangsberechtigung zum Studio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium (Mitgliedskarte oder Mitgliedsarmband), welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Mitglied den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

2.2. Startpaket

Für die erstmalige Ausstellung des Zutrittsmediums und Anmeldung des Mitglieds wird eine Gebühr von EUR 99€ erhoben. Des Weiteren gewährt das Studio dem Mitglied folgende Leistungen, welche im Preis des Startpakets enthalten sind: einmalige Nutzung von: Solarium (20min) & Massageliege (15min) & Infrarotkabine (20min). Das Studio ist berechtigt, diese Leistungen zu verwehren sollte das Solarium, die Massageliege, die Infrarotkabine nicht funktionstüchtig oder deaktiviert sein.

2.3. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes des Zutrittsmediums den Verlust unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird eine etwaige Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums gesperrt.

2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgediente Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d. h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsvergewährung, kann das Studio dem Mitglied für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 5000,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.5. Verlust/Beschädigung und Neuausstellung des Zutrittsmediums

Für jede Neuausstellung des Zutrittsmediums, die aufgrund eines schuldhaften Verlustes oder einer schuldhaften Beschädigung des Zutrittsmediums durch das Mitglied erforderlich wird, ist eine Aktivierungsgebühr von EUR 29,90 fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio durch eine Neuausstellung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.6. Bargeldlose Zahlung mit dem Zutrittsmedium

Das Studio ist berechtigt, einen bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle Produkte und Leistungen einzuführen, die das Studio zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anbietet. Macht das Studio von dieser Möglichkeit Gebrauch, können angebotene Produkte und Zusatzleistungen vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über das Zutrittsmedium in Anspruch genommen werden. Das Studio kann den Höchstbetrag des Guthabens, die Höhe der einzelnen Aufladungen sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten festlegen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Rückzahlungen oder Auszahlung des Guthabens besteht nicht. Bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsendes Zahlungsrückstände, ist das Studio berechtigt, das Restguthaben im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen

3. STUDIENORDNUNG

3.1. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der dortigen Hausordnung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte sowie des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

Der Trainingsbereich darf ausschließlich mit Sportschuhen betreten werden, die ausschließlich für die Nutzung in geschlossenen Räumen verwendet wurden.

Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang für Reinigungs- oder Reparaturaufwendungen! Die Gebühr für die Reinigung beträgt mind. 15 €.

3.2. Nutzung der Spinde

Im Studio werden verschließbare Spinde zur Verfügung gestellt. Von Seiten des Studios werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für in die Spinde eingebrachte Gegenstände übernommen. Die Spinde dürfen vom Mitglied nur während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Das Studio ist berechtigt belegte Spinde zu öffnen und auszuräumen, wenn diese auch außerhalb der Anwesenheitszeiten verwendet werden. Das Studio bewahrt ausgeräumte und sonstige im Studio gefundene Sachen (nachfolgend „Fundsachen“) für einen Monat auf. Kann das Studio eine Fundsache einem Mitglied zuordnen, wird es das Mitglied über den Fund nach Ablauf der Aufbewahrung informieren. Lassen sich Fundsachen keinem Mitglied zuordnen oder holt ein über den Fund seiner Sachen informiertes Mitglied diese für weitere 4 Wochen nicht im Studio ab, ist das Studio berechtigt, die Fundsachen der zuständigen Fundbehörde zu übergeben oder für den Fall, dass die zuständige Fundbehörde die Fundsachen nicht annimmt, diese anderweitig zu entsorgen. Die Haftung des Studios für den Umgang mit Fundsachen bestimmt sich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

3.3. Nutzung von Kundenparkplätzen,

Kundenparkplätze, die vom Studio zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Das Studio ist berechtigt, Parkkarten herauszugeben, die vom Mitglied kenntlich im Fahrzeug auszulegen sind. Im Falle einer Belegung von Parkplätzen ohne Anwesenheit des Mitglieds im

Studio sowie bei fehlender Auslage einer Parkkarte im PKW ist das Studio zu einem kostenpflichtigen Abschleppen des PKW berechtigt. Die Parkplätze befinden sich vor dem Studio und auf gekennzeichneten Flächen hinter dem Gebäudekomplex.

4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

4.1. Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Studios gestattet. Das Betreten der Trainingsflächen von Kindern ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt. Eine Mitnahme von Tieren ist untersagt.

4.2. Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist das Studio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Studio unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio dadurch entstehen, dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

4.4 Azubi- und Studententarif

Bei Abschluss einer Mitgliedschaft des Schüler-, Azubi- & Studententarifs verpflichtet sich das Mitglied innerhalb 2 Wochen eine Kopie eines aktuellen und gültigen Ausbildungsvertrags einzureichen. Bei Studenten muss die Immatrikulationsbescheinigung des aktuellen Semesters spätestens 2 Wochen vor Semesterbeginn und spätestens nach 2 Wochen nach Abschluss der Mitgliedschaft eingereicht werden. Sollte das Mitglied, auch nach Abmahnung, der Einreichungspflicht nicht nachkommen, so ändert sich der Schüler-, Azubi- & Studententarif binnen 2 Wochen nach vorheriger Mitteilung des Mitglieds auf einen normalen Basic Tarif mit Preisen entsprechend der Mindestlaufzeit des abgeschlossenen Schüler-, Azubi- & Studententarifs (12Monate/24Monate). Bei Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums hat das Mitglied dem Studio dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Schüler-, Azubi- & Studententarif ist nur gültig, solange sich das Mitglied in einer aktuellen Ausbildung bzw. Studium befindet. Der Schüler-, Azubi- & Studententarif endet mit Beendigung der Ausbildung/des Studiums durch eine Kündigung oder einen Vertragswechsel.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

5.1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Die vereinbarten monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Pauschalen für die Verwaltung/Anmeldung und die Erstaussstellung des Zutrittsmediums (zusammen: „Gesamtpreis“) entstehen mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Sofern mit dem Mitglied vereinbart wird, dass der Gesamtpreis jährlich im Voraus zu erbringen ist, ist dieser binnen einer Frist von sieben Tagen ab Vertragsunterzeichnung bzw. spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Folgejahres an das Studio zu leisten. Ist keine jährliche Zahlung vereinbart, ist das Mitglied berechtigt, die 2-wöchigen Mitgliedsbeiträge in gleichen Raten aller 2 Wochen an das Studio zu erbringen. Die 2-wöchigen Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils im Voraus am Monatsersten bzw. zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Kalendermonat (Teilzahlungszeitraum) zu zahlen.

Die Pauschalen für die Anmeldung/Verwaltung und die Erstaussstellung des Zutrittsmediums sind in einem solchen Fall zugleich zum Vertragsbeginn bzw. dem ersten Training zu leisten. Die erste halbjährliche Servicepauschale wird bei 12-Monatsverträgen zugleich mit dem sechsten Monatsbeitrag zur Zahlung fällig, bei längeren Vertragslaufzeiten mit dem fünften Monatsbeitrag. Die nachfolgenden halbjährlichen Servicepauschalen sind jeweils nach Ablauf weiterer sechs Monate gemeinsam mit dem zu erbringenden Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für Mitglieder mit monatlicher Zahlweise ergeben sich keine Änderung in der Fälligkeit.

5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Studio eine Einzugsermächtigung erteilt, sind das Mitglied sowie ein etwaiger abweichender Kontoinhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Beträge nicht möglich, sind dadurch entstehende Kosten, namentlich dem Studio entstehende Bankrücklastkosten, vom Mitglied zu tragen.

5.3. Zahlungsverzug

Das Studio behält sich im Falle eines Zahlungsverzugs das Recht vor, Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied im Verzugfall die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten eines Inkassobüros, die Gebühren eines Rechtsanwalts, Gerichtskosten, Auskunftsstellen sowie Vollstreckungskosten.

5.4. Gesamtfälligkeit

Wurde eine ratierliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vereinbart (Ziffer 5.1.) und gerät das Mitglied schuldhaft mit mindestens drei monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden der gesamte Mitgliedsbeitrag und alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrags durch das Studio aus wichtigem Grund, insbesondere entsprechend Ziffer 4.2., 6.5. sowie 7.

5.5 Preisaushang und Studionutzungszeiten

Alle Tarife, Gebühren, pauschale Schadenersatzbeträge, Beträge für Aufwandsentschädigungen, Verlust des Zugangsmediums, Zuschläge für die Studionutzung außerhalb der Kernzeit werden durch einen Preisaushang im Studio bekannt gegeben. Änderungen der Nutzungszeiten werden ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben. Bei grundlegenden Änderungen wie die Anpassung der regulären Nutzungsentgelte erfolgt die Information aller Mitglieder durch gesonderten Aushang und/oder durch E-Mail. Gleiches gilt bei der Änderung der Kernzeit.

5.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Hiervon ausgenommen sind in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenforderungen des Mitglieds aus demselben Vertragsverhältnis.

6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, VORABNUTZUNG, KÜNDIGUNG, STILLLEGUNG

6.1. Erstlaufzeit

Der Vertrag hat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, eine Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Mitgliedschaftsbeginn.

6.2. Vorabnutzung

Wünscht das Mitglied ein Training vor dem vereinbarten Mitgliedschaftsbeginn, gewährt das Studio dem Mitglied gegen Zahlung eines Vorabnutzungsentgeltes bereits ab dem gewünschten Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarte Vertragslaufzeit und der vereinbarte Mitgliedschaftsbeginn bleiben von der Vorabnutzung unberührt.

6.3. Vertragsverlängerung

Wird der Mitgliedsvertrag von dem Mitglied oder dem Studio nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem Ende der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

6.4. Ordentliche Kündigung nach Vertragsverlängerung

Im Falle einer Verlängerung des Vertrags nach Ablauf der Erstlaufzeit (Ziffer 6.3.) kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden.

6.5. Außerordentliche Kündigung

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes, oder Schwangerschaft des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht. Bei einer schweren Erkrankung ist nachzuweisen, dass auf lange Sicht hinweg (mehrere Jahre) keine Bewegung mehr möglich ist. Dem Mitglied obliegt nachzuweisen, dass Bewegung zu keiner Besserung führt.

6.6. Stilllegung der Mitgliedschaft / Ruhezeit

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung kann der Mitgliedsvertrag für einen im Voraus zu bestimmendem Zeitraum in gegenseitigem Einvernehmen ausgesetzt werden. Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10€ berechnet, diese ist sofort zu bezahlen. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt, d. h. die Laufzeit des Vertragsverhältnisses verlängert sich um den Aussetzungszeitraum. Die Ruhezeit beträgt mindestens 4 Wochen und maximal 6 Monate pro Jahr. In diesem Zeitraum wird das Mitglied von der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge befreit, Pauschalen bleiben von dieser Regelung unberührt.

6.7. Form der Kündigung

Kündigungen sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer gegenüber dem Studio in Textform unterschrieben zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs im Studio. Kündigungen, die einem Mitgliedschaftsvertrag nicht zugeordnet werden können, gelten als nicht zugegangen und sind unwirksam.

7. VERBOTENE SUBSTANZEN IM STUDIO

7.1. Verbotene Substanzen

Im Studio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstiger Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds erhöhen sollen (z. B. Anabolika), in die Studios untersagt. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

7.2. Folgen eines Verstoßes

Handelt das Mitglied den Vorgaben der Ziffer 7.1. zuwider, d. h. konsumiert es wissentlich und willentlich verbotene Substanzen im Studio oder gibt solche an Dritte weiter, kann das Studio von diesem eine Vertragsstrafe beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Im Fall eines erstmaligen Verstoßes gegen Ziff. 7.1 beträgt die

Vertragsstrafe EUR 150,00, bei wiederholten Verstößen beträgt sie für jeden Fall einer Vertragsverletzung EUR 200,00. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf ein dem Studio zurechenbares grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.2 Höhe der Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 8.1 haftet das Studio nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt nicht, wenn 1. es sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt; 2. der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

9. FORDERUNGSABTRETUNG; ZUSTIMMUNG ZUR WEITERGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

9.1. Forderungsabtretung

Das Studio ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Mitgliedsvertrag an den in der Mitgliedschaftsvereinbarung unter der Erteilung des SEPA Lastschriftmandats bezeichneten externen Dienstleister abzutreten und den Forderungseinzug auf den betreffenden Dienstleister zu übertragen.

9.2. Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten

Das Mitglied erklärt hiermit sein Einverständnis mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Name; Adresse; Geburtsdatum; Beginn, Laufzeit, Beitragszahlungszyklus und Kündigungsstatus des Mitgliedsvertrages; Forderungshöhe; IBAN, BIC und Kontoinhaber zum Bankkonto, von dem der Lastschrifteinzug durchgeführt wird) zum Zwecke des Einzugs der sich aus dem Mitgliedsvertrag ergebenden Forderungen durch den in der Mitgliedschaftsvereinbarung unter der Erteilung des SEPA Lastschriftmandats bezeichneten externen Dienstleister.

10. DATENSCHUTZ

10.1. DATENSPEICHERUNG

Das Studio erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses und, soweit erforderlich, zur Aufklärung von Straftaten. Beim Betreten des Fitnessstudios werden Datum, Uhrzeit sowie Mitgliedsnummer des Mitglieds erfasst. Das Studio speichert diese Daten bis zu einer Dauer von drei Tagen. In anonymisierter Form werden die erfassten Daten zudem zur Optimierung der Trainingsbedingungen im Studio verwendet.

10.2. VIDEOÜBERWACHUNG

Das Studio hat im gesamten Studiobereich, unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Studios mit Videokameras zur Überwachung angebracht. Diese dienen vornehmlich der Sicherheit der Mitglieder. Sie dienen auch zur Überwachung der Einhaltung der Zugangsbedingungen, der Hausordnung und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen. Die Aufnahmen werden - außer im Fall festgestellter Verstöße oder Straftaten – längstens für einen Monat gespeichert. Alle angebrachten Kameras sind entweder deutlich erkennbar oder kenntlich gemacht. Die Überwachung durch diese Kameras erfolgt dauerhaft, das heißt jeden Tag 24 Stunden lang.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderung dieser AGB

Das Studio ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden erst wirksam, wenn das Studio auf die Änderungen 6 Wochen zuvor hingewiesen und den Inhalt mitgeteilt hat – wobei Textform genügt, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann.

11.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

11.3. Teilnahme an Streitschlichtung

Das Studio ist zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.